

Kompostierungsanlage
Gränichen

GEMEINDEVERTRAG

Gemeinden

Gränichen - Muhen - Oberentfelden - Unterentfelden
Unterkulm - Teufenthal

G e m e i n d e v e r t r a g

für die Kompostierungsanlage Gränichen

Die Einwohnergemeinden Muhen, Oberentfelden, Unterentfelden, Unterkulm, Teufenthal und Gränichen vereinbaren gestützt auf §§ 72 und 73 des Gemeindegesetzes vom 19.12.1978 folgendes:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Zweck

Dieser Gemeindevertrag regelt die Errichtung und den Betrieb einer Anlage für die Kompostierung und Wiederverwertung pflanzlicher Abfälle (Kompostierungsanlage genannt) im Zinggenacher der Gemeinde Gränichen.

§ 2

Vertrags-
gemeinden

Als Vertragsgemeinden gelten die Einwohnergemeinden Muhen, Oberentfelden, Unterentfelden, Unterkulm, Teufenthal und Gränichen, sofern sie diesem Vertrag zustimmen.

§ 3

Beitritt
weiterer
Gemeinden

¹Weitere Gemeinden können diesem Vertrag beitreten, sofern es die Kapazität der Anlage erlaubt und die Gemeinderäte von mindestens 2/3 der bisherigen Vertragsgemeinden zustimmen.

²Der Beitritt erfolgt durch Annahme dieses Vertragstextes durch die Gemeindeversammlung der beitrittswilligen Gemeinde.

³Die beitretende Gemeinde leistet pro Einwohner einen einmaligen Einkaufsbeitrag. Dieser wird vorgängig von den bisherigen Vertragsgemeinden festgesetzt und entspricht dem Wert der Anlagen und Einrichtungen geteilt durch die Gesamteinwohnerzahl der bisherigen und neuen Vertragsgemeinden. Der Einkaufsbeitrag wird (vorbehältlich § 4 Abs. 3) im Verhältnis der Einwohnerzahl auf die bisherigen Vertragsgemeinden aufgeteilt.

§ 4

Austritt

¹ Der Austritt einer Vertragsgemeinde ist durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen und der Standortgemeinde schriftlich mitzuteilen. Der Austritt wird wirksam auf Ende des übernächsten Jahres nach erfolgter Austrittserklärung.

² Die austretende Gemeinde hat keinerlei Ansprüche auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

³ Ausnahmsweise hat die austretende Gemeinde Anspruch auf Abgeltung ihrer bisherigen Beteiligung, sofern der Austritt infolge Beitritt zu einer günstiger gelegenen Verwertungsanlage erfolgt und die dadurch freiwerdende Einwohnerkapazität in der Anlage Gränichen durch eine neu-eintretende Gemeinde innert 2 Jahren ganz oder teilweise ersetzt werden kann. Die Abgeltungssumme entspricht dem Einkaufsbeitrag der ersatzweise beitretenden Gemeinde, jedoch höchstens für die Einwohnerzahl der austretenden Gemeinde.

⁴ Tritt die Standortgemeinde aus, entscheiden die übrigen Vertragsgemeinden im Verfahren gemäss § 6 über Weiterführung oder Liquidation der Kompostierungsanlage. Bei Weiterführung sind die der Standortgemeinde übertrabundenen Aufgaben auf eine oder mehrere andere Vertragsgemeinden zu übertragen. Das Standortgrundstück kann weiterhin benützt werden gegen Entrichtung der Zinsentschädigung gemäss § 22 Abs. 2.

Liquidation

⁵ 2/3 der Vertragsgemeinden können mit Zustimmung der Gemeindeversammlung die Liquidation der Kompostierungsanlage beschliessen. Erfolgt die Liquidation wegen Austritt der Standortgemeinde, hat sich diese anstelle des Austritts an der Liquidation zu beteiligen.

II. ORGANISATION

§ 5

Standort- gemeinde

Bau, Betrieb und Unterhalt der Kompostierungsanlage obliegen der Einwohnergemeinde Gränichen (Standortgemeinde). Die erforderlichen Entscheidungen sind durch die zuständigen Organe der Einwohnergemeinde Gränichen zu treffen, welche für die Anlage auch verantwortlich sind.

§ 6

Mitsprache

¹ Die Standortgemeinde hat die Vertragsgemeinden schriftlich zu orientieren über

- Erstellungsprojekt und Erstellungskosten
- Neue Investitionen von über Fr. 30 000.--
pro Objekt
- Arbeitsvergebungen von über Fr. 30 000.--
pro Auftrag
- Erlass oder Aenderung des Benützungsreglementes
- Budget und Betriebsrechnung (jährlich)

² Sofern mindestens zwei Gemeinden bei der Standortgemeinde innert 20 Tagen schriftlich Einspruch erheben, wird eine Konferenz der Vertragsgemeinden einberufen, um in der strittigen Sache zu entscheiden. Die Gemeinderäte bestimmen hiezu ihren bevollmächtigten Vertreter. Jede Gemeinde verfügt pro 1000 Einwohner über eine Stimme (Resteinwohnerzahlen werden nicht berücksichtigt). Bei Stimmengleichheit zählen die Stimmen der Standortgemeinde doppelt.

³ Jede Vertragsgemeinde ist berechtigt, die Baurechnung und die jährliche Betriebskostenrechnung jederzeit zu überprüfen und Einsicht in die Belege zu nehmen.

III. ERSTELLUNG DER ANLAGE

§ 7

Erstellung

¹ Die Standortgemeinde Gränichen erstellt im Gebiet Zinggenacher eine auf die Bedürfnisse der Vertragsgemeinden ausgerichtete Kompostierungsanlage. Sie ist dafür verantwortlich, dass unmittelbar nach Rechtskraft dieses Vertrages (§ 27) das Baugesuchsverfahren eingeleitet und die Anlage wenn möglich innert fünf Monaten nach rechtskräftiger Baubewilligung in Betrieb genommen wird.

² Sind im Baubewilligungsverfahren oder in der Bauphase Aenderungen am Projekt und Kostenvoranschlag erforderlich, gilt das Verfahren gemäss § 6 hievor.

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung der Anlagekosten ist Sache der Standortgemeinde.

IV. EIGENTUM UND HAFTUNG

§ 9

Eigentums-
verhält-
nisse

¹Die Kompostierungsanlage und deren Einrichtungen stehen im Eigentum der Standortgemeinde.

²Tritt die Standortgemeinde aus, ohne dass die Liquidation beschlossen wird, so gehen die Anlagen und Einrichtungen (ohne Grundstück) ins Eigentum der verbleibenden Gemeinden über.

§ 10

Haftung
Verantwor-
tung

Für die Verbindlichkeiten, die aus dem Bau und Betrieb der Kompostierungsanlage entstehen, haftet Dritten gegenüber der Eigentümer. Bei Schadenfällen bleibt der Rückgriff auf die Verursacher vorbehalten.

§ 11

Liquidation

Wird die Kompostierungsanlage liquidiert, hat der Eigentümer

- den ursprünglichen Geländezustand (landw. Nutzung) wieder herzustellen
- die vorhandenen Geräte und Einrichtungen bestmöglichst zu verwerten.

V. BETRIEB DER ANLAGE

§ 12

Betreiber

Die Standortgemeinde trägt die Verantwortung für einen fachgerechten und vorschriftsgemässen Betrieb und Unterhalt der Kompostierungsanlage.

§ 13

Dritte

Die Standortgemeinde kann mit Zustimmung der Vertragsgemeinden (§ 6) den Betrieb an einen Dritten übertragen. Die Ortsbürgergemeinde Gränichen gilt nicht als Dritte.

§ 14

Aufgabe

¹ Die Kompostierungsanlage verarbeitet das angelieferte Material und übernimmt die Wiederverwertung des Endproduktes (Abdeckmaterial, Reife-kompost, Komposterde usw.).

² Der Betrieb der Anlage hat unter besonderer Schonung der Umgebung (Lärmschutz) und Umwelt zu erfolgen.

Benützung-
reglement

³ Das vom Gemeinderat der Standortgemeinde erlassene Benützungreglement regelt im Rahmen dieses Vertrages insbesondere Materialannahme und Verkauf der Endprodukte.

§ 15

Materialien

Verarbeitet werden nur rein organische, kompostierbare Abfälle, wie Garten-, Küchen- und Haushaltabfälle, weitere pflanzliche Abfälle usw.

§ 16

Zulieferungs-
recht

¹ Vertragsgemeinden können ihre eigenen und die von ihnen eingesammelten zulässigen Materialien in beliebiger Menge anliefern.

² Materialien Dritter (Industrie- und Gewerbebetriebe, Lieferanten ausserhalb der Vertragsgemeinden) werden gegen Verrechnung angenommen, wenn Kapazität und gutes Funktionieren der Anlage dies erlauben.

§ 17

Organisation
der
Zulieferung

¹ Das Einsammeln und der Transport der Abfälle ist Sache der Vertragsgemeinden.

² Die Deponierung in der Anlage muss nach Weisung der Betriebsleitung erfolgen.

§ 18

Verwertung

¹ Die hergestellten Endprodukte sind bestmöglichst zu verwerten.

² Die Verarbeitung zu möglichst hochwertigen Endprodukten darf die für die Abfallverwertung der Vertragsgemeinden notwendige Kapazität der Anlage nicht beeinträchtigen.

§ 19

Bezugs-
rechte

Das Benützungsreglement kann für Vertragsgemeinden und deren Einwohner eine Preisvergünstigung beim Kauf von Endprodukten für Eigenbedarf festsetzen.

VI. KOSTENBETEILIGUNG; RECHNUNGSFUEHRUNG

§ 20

Rechnungs-
führung

¹Die Rechnungsführung obliegt der Standortgemeinde Gränichen.

²Ueber die Baukosten ist eine Gesamtabrechnung nach Fertigstellung der Anlage zu erstellen. Die Standortgemeinde hat die übrigen Vertragsgemeinden unverzüglich zu orientieren, wenn wesentliche Abweichungen gegenüber Projekt und Kostenvoranschlag entstehen.

³Die Betriebskostenabrechnung ist für jedes Kalenderjahr zu erstellen und den Vertragsgemeinden bis Ende Juni zu unterbreiten.

Budget

⁴Jeweils bis 31. August unterbreitet die Standortgemeinde den übrigen Vertragsgemeinden einen Voranschlag für das kommende Rechnungsjahr mit Angabe der mutmasslichen Betriebskostenbeiträge.

§ 21

Baukosten
Investitionen

¹Die Erstellungskosten inkl. Bauzinse werden von den Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen getragen. Die Kostenanteile sind der Standortgemeinde wie folgt zu bezahlen:

- 2/3 aufgrund des Kostenvoranschlages bei Baubeginn
- Die Restkosten innert 30 Tagen nach definitiver Abrechnung durch die Standortgemeinde.

²Investitionen nach erfolgter Fertigstellung der Anlage werden der Betriebsrechnung belastet.

§ 22

Betriebskosten

¹ Mit Ausnahme der erstmaligen Baukosten gelten alle Aufwendungen als Betriebskosten.

² Die Gestehungskosten des der Standortgemeinde gehörenden Grundstückes sind ihr jährlich zu verzinsen. Es gilt der jeweils am 1. Januar des Rechnungsjahres geltende Zinssatz der Allgemeinen Aargauischen Ersparniskasse für Gemeindedarlehen.

³ Die der Betriebsrechnung belasteten Investitionen sind der Standortgemeinde unter Vorbehalt von Absatz 4 hienach nicht zu verzinsen.

⁴ Die Standortgemeinde verrechnet für sich eine jährliche Entschädigung von 5 % des Bruttoaufwandes gemäss Betriebsrechnung, ausgenommen auf den Fr. 30 000.-- pro Rechnungsjahr übersteigenden Investitionen. Damit sind Verzinsung der Betriebskosten, Leitung, Haftung und Administration abgegolten.

§ 23

Kostenteilung
Betriebskosten

¹ Die nach Abzug der Betriebseinnahmen verbleibenden jährlichen Betriebskosten werden den Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen übernommen.

² Jeweils am 30. Juni sind fällig:

- Die Betriebskostenbeiträge für das laufende Jahr gemäss Budget.
- Allfällige Nach- oder Rückzahlungen von Betriebskostenbeiträgen gemäss Abrechnung über das Vorjahr.

§ 24

Liquidation

Die Verteilung der Liquidationskosten bzw. des Liquidationsgewinnes erfolgt unter den Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

VII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

Einwohner-
zahlen

Als Einwohnerzahl gilt diejenige gemäss Kant. Bevölkerungssstatistik vom 1. Dezember des der Fälligkeit vorangehenden Jahres.

§ 26

Index-
bindung

Die in §§ 6 und 22 bestimmten Beträge basieren auf einem Index der Lebenshaltungskosten von 108,5 Punkten (31.12.1985). Sie sind im Anwendungsfall auf den jeweils aktuellen Indexstand umzurechnen.

§ 27

Aenderung und
Auflösung des
Vertrages

Dieser Gemeindevertrag kann geändert werden, wenn die Konferenz der Vertragsgemeinden dies beschliesst und die Vertragsgemeinden durch das nach ihrer Gemeindeordnung zuständige Organ zustimmen. Er gilt als aufgehoben, wenn die Liquidation abgeschlossen ist.

§ 28

Inkraft-
treten

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald ihm die Standortgemeinde und sovieler weitere Gemeinden zugestimmt haben, dass insgesamt eine Einwohnerzahl von 15 000 repräsentiert wird.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Gränichen am 24.11.1986
Datum der Rechtskraft dieses Beschlusses: 5.1.1987

Gränichen, den 26. Januar 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



A. Fehret

[Signature]

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Muhen am 5.12.1986
Datum der Rechtskraft dieses Beschlusses: 13.1.1987

Muhen, den - 9. Feb. 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



G. Reeg

[Signature]

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Oberentfelden am 15.12.1986
Datum der Rechtskraft dieses Beschlusses: 20.1.1987

Oberentfelden, den 10. Feb. 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



[Signature]

[Signature]

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Teufenthal am 5.12.1986
Datum der Rechtskraft dieses Beschlusses: 13.1.1987

Teufenthal, den -2. März 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Unterentfelden am 8.12.1986
Datum der Rechtskraft dieses Beschlusses: 13.1.1987

Unterentfelden, den 16. Feb. 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

Beschlossen von der Gemeindeversammlung Unterkulm am 5.12.1986
Datum der Rechtskraft dieses Beschlusses: 13.1.1987

Unterkulm, den 23. Feb. 1987

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:



[Handwritten signature]

[Handwritten signature]